

# BESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
c/o Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist dem Gericht gegenüber zu benennen,

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**,

hat der Antragstellende

Antrag auf präsenzte Verhandlung

gestellt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland in einer außerordentlichen Besprechung durch die Richter Melano Gärtner, Phil Höfer, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

### **Der Antrag auf präsenzte Verhandlung wird abgelehnt.**

Des weiteren weist das Gericht den Antragstellenden darauf hin, dass es ihm unbenommen ist dem Gericht weitere (E-Mail)-Korrespondenz vorzulegen, hier im speziellen die im Antrag erwähnten E-Mails zwischen AS und AG nach Verhängung der Ordnungsmaßnahme.

Zusätzlich mahnt das Gericht an, dass dieses Verfahren keine Plattform für persönliche Kreuzzüge gegen Organe der Partei ist oder sich als solche benutzen lässt.

Das Einbeziehen zweier weiterer Landesvorstände, dem Justizariat und deren Korrespondenzen in denen lediglich der Name des Antragstellenden auftauchen soll, sieht das Gericht zum aktuellen Zeitpunkt als absolut überzogen an und zum anderen - und hier spricht das Gericht aus jahrelanger Erfahrung - haben sich derartige Anträge durch die Bank weg für den Antragstellenden am Ende immer

- 1 / 2 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Phil  
Höfer  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

zum eigenen Nachteil ausgewirkt, da Inhalte nicht mehr wirklich etwas mit dem eigentlich Antrag zu tun hatten: dem Antrag auf Widerspruch zu einer Ordnungsmaßnahme. Zu Anfang sollte man sich in erster Linie darauf beschränken, den eingereichten Antrag seine Wirkung entfalten zu lassen und der Gegenseite die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Antrag als solcher ist gestellt und erachtet das Gericht die Notwendigkeit auf mehr zurück greifen zu müssen, wird es dieses auch tun. Das Gericht erinnert die Beteiligten daran, dass Beweismittel keine Veröffentlichung bei Gericht erfahren.

### **I. Abgelehnte Präsenzverhandlung**

Das Gericht hat sich in erster Linie mit der Machbarkeit befasst, diese scheiterte schon an zwei wesentlichen Dingen. Zum einen und aufgrund der Örtlichkeit, ist eine Verhandlung nur an einem Wochenende möglich, in der Woche besteht aus privaten Gründen keine Möglichkeit.

Zum zweiten und hier stoßen wir an die Grenzen der Prozessökonomie und den Vorgaben für die Dauer von Verfahren nach SGO, würde sich nach Rücksprache mit allen vier Richtern in diesem Jahr kein freies Wochenende finden und so zöge sich das Verfahren bis mindestens Anfang kommenden Jahres, wo alle vier Richter die Zeit finden würden.

Als nicht unerheblicher Zusatz kommt noch die finanzielle Last dazu, die der Partei damit in Rechnung gestellt werden würde. Vier Personen und eine Örtlichkeit die dem Gericht als akzeptabel erscheint, sind ein nicht unerheblicher Kostenaufwand.

Daher war der Antrag nach Würdigung der Umstände abzulehnen.

### **II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Entscheidung zur Ablehnung einer Präsenzverhandlung ist unanfechtbar, § 10 Abs. 4 Satz 4 SGO.

Gegen die teilweise Zurückweisung der Anträge auf Offenlegung von E-Mails sieht die SGO keine Widerspruchsmöglichkeit vor, da das Gericht an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist, § 10 Abs. 1 Satz 2 SGO.

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Phil Höfer  
Berichterstatter

Stefan Lorenz  
Kammer-  
vorsitzender

Alexander Brandt